

Der Gemeinderat Schwyz, gestützt auf
das kantonale Musikschulgesetz (MuSG) vom 22. Mai 2024,
die kantonale Musikschulverordnung (MuSV) vom 26. November 2024
und die Musikschulverordnung der Gemeinde Schwyz (6.11)
vom 7. Februar 2025, beschliesst:

Art. 1	Gegenstand
--------	------------

Art. 2	Ausschreibung
--------	---------------

² Auf die Ausschreibung kann bei der Anstellung von befristet beschäftigten Musikschullehrpersonen verzichtet werden.

Art. 3	Rechtsnatur
--------	-------------

² Kann dieser Personalverordnung keine Vorschrift entnommen werden, gelten subsidiär die kantonalen Bestimmungen für die Lehrpersonen an der Volksschule.

Art. 4	Begründung
--------	------------

Das Arbeitsverhältnis wird durch schriftlichen Vertrag begründet.

Art. 5 **Anstellungsbehörde**

Anstellungsbehörde ist die Musikschulkommission. Diese hat die Kompetenz, die Anstellung der Anstellungsbehörde Bildung zu delegieren.

Art. 6 Anforderungen

¹ Als Musikschullehrpersonen dürfen grundsätzlich nur Personen angestellt werden, die über einen anerkannten Ausbildungsabschluss verfügen.

² Ausnahmsweise können Musikschullehrpersonen ohne anerkannten Ausbildungsabschluss angestellt werden.

³ Die Musikschulkommission regelt die Einzelheiten.

Art. 7 Dauer

¹ Musikschullehrpersonen werden im ersten Jahr befristet angestellt. Danach sind sie grundsätzlich unbefristet anzustellen.

² Bei fehlenden Qualifikationen kann die befristete Anstellung um ein Jahr verlängert werden.

³ Das Arbeitsverhältnis kann überdies befristet werden, wenn eine Musikschullehrperson voraussichtlich nur während einer begrenzten Zeitdauer beschäftigt werden kann.

⁴ Das Arbeitsverhältnis von Stellvertretungen ist befristet.

Art. 8 Probezeit

Bei jeder Neuanstellung gilt eine Probezeit von drei Monaten.

Art. 9 Beendigung

¹ Die Anstellungsbehörde und die Musikschullehrperson können das Arbeitsverhältnis in gegenseitigem Einvernehmen auf jeden Zeitpunkt ändern oder beenden.

² Das Arbeitsverhältnis endet durch:

- a) Kündigung;
- b) Auflösung aus wichtigen Gründen;
- c) vorzeitige Pensionierung.

³ Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung durch:

- a) Ablauf einer befristeten Anstellung;
- b) Anspruch auf eine ganze Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung;
- c) Erreichen der Altersgrenze am Ende des Semesters, in welchem die Musikschullehrperson das Referenzalter vollendet;
- d) Tod.

⁴ Im gegenseitigen Einvernehmen kann das Arbeitsverhältnis maximal bis zum Ende des auf die Vollendung des 70. Altersjahrs der Musikschullehrperson folgenden Semesters verlängert werden.

Art. 10 Kündigung

¹ Das unbefristete Arbeitsverhältnis kann seitens der Musikschullehrperson und seitens der Anstellungsbehörde mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten jeweils auf den 31. Januar und den 31. Juli jedes Jahrs schriftlich gekündigt werden.

² Beträgt die Dauer eines befristeten Arbeitsverhältnisses über zwei Jahre, wird es wie ein unbefristetes Arbeitsverhältnis gekündigt.

³ Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen gekündigt werden.

Art. 11 Verfahren Kündigungsschutz

¹ Die Anstellungsbehörde hat der Musikschullehrperson vor der Kündigung das rechtliche Gehör zu gewähren.

² Die Kündigung ist von der Anstellungsbehörde schriftlich zu begründen.

³ Bevor einer Musikschullehrperson, die nicht geeignet ist, ihren schulischen Auftrag zu erfüllen oder deren Leistung und Verhalten nicht befriedigen, gekündigt werden kann, sind ihr die Beanstandungen durch eine Beurteilung vorzuhalten und ihr ist eine Bewährungsfrist von mindestens einem Monat anzusetzen. Auf die Ansetzung einer Bewährungsfrist kann verzichtet werden, wenn diese ihren Zweck nicht erfüllen kann.

Art. 12 Sachlicher Kündigungsschutz

¹ Die Kündigung durch die Anstellungsbehörde darf nicht missbräuchlich sein nach den Bestimmungen des Obligationenrechts und setzt einen sachlich zureichenden Grund voraus.

² Ein sachlich zureichender Grund liegt vor, wenn:

- a) eine Musikschullehrperson längerfristig oder dauernd verhindert ist, ihren schulischen Auftrag zu erfüllen;
- b) eine Musikschullehrperson nicht geeignet ist, ihren schulischen Auftrag zu erfüllen oder wenn ihre Leistung und ihr Verhalten nicht befriedigen;
- c) eine Musikschullehrperson ihre Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis schwer oder wiederholt verletzt hat;
- d) eine Musikschullehrperson eine strafbare Handlung begangen hat, die nach Treu und Glauben mit der ordnungsgemässen Aufgabenerfüllung an der Musikschule nicht vereinbar ist;
- e) das zuständige Organ der Schulträgerin die Zahl der Musikschullehrpersonen stellen vermindert und es nicht möglich ist, der Musikschullehrperson eine andere, zumutbare Stelle anzubieten oder wenn die Aufgaben unter den Musikschullehrpersonen neu verteilt werden und die Musikschullehrperson nicht bereit ist, eine Stelle mit einem anderen Auftrag anzunehmen.

- ² Ist eine Kündigung missbräuchlich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts oder ohne sachlich zureichenden Grund oder in Missachtung der Verfahrensvorschriften ausgesprochen worden oder ist eine fristlose Entlassung ohne wichtigen Grund erfolgt, hat die betroffene Musikschullehrperson Anspruch auf eine Entschädigung, die höchstens dem letzten halben Jahreslohn entspricht. Daraus kann kein Anspruch auf die Fortführung des Arbeitsverhältnisses abgeleitet werden.

III. Rechte und Pflichten

Art. 17 Besoldung und Versicherung

Die Musikschullehrpersonen haben Anspruch auf Besoldung und werden gegen die wirtschaftlichen Folgen von Arbeitslosigkeit, Unfall, Invalidität, Alter und Tod versichert.

Art. 18 Arbeitszeit, Ferien

¹ Die wöchentliche Unterrichtszeit umfasst im Vollpensum 29 Wochenstunden zu 60 Minuten.

² Weitere Arbeitszeit ist aufzuwenden für die Erfüllung des Berufsauftrags, welcher als Anhang Bestandteil dieser Verordnung ist.

³ Das Musikschuljahr entspricht dem Schuljahr der Volksschule. Es gelten die Ferien und unterrichtsfreien Tage der Gemeindeschule Schwyz.

⁴ Die Musikschullehrpersonen können während eines Teils der Ferien zur Weiterbildung und zur Teilnahme an Musikschulkonferenzen verpflichtet werden.

Art. 19 Unterrichtspensum

¹ Das Jahrespensum wird aufgrund der Schülerinnen- und Schülerzahlen vor den Sommerferien durch die Musikschulleitung in Rücksprache mit der Musikschullehrperson festgelegt.

² Eine Änderung des Beschäftigungsgrads ist unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen in Absprache mit der Musikschulleitung möglich.

³ Das festgelegte Unterrichtspensum gilt als Berechnungsgrundlage für die Bemessung von Ansprüchen wie Weiterbildungstagen, Treuevergütung, Familienzulagen und Parkkarte.

Art. 20 Urlaub

¹ Einer Musikschullehrperson kann besoldeter oder unbesoldeter Urlaub gewährt werden, sofern der ordentliche Schulbetrieb sichergestellt ist.

² Während des besoldeten Urlaubs ist ein bestimmter Auftrag im Interesse der Musikschule, der Volksschulen oder der Schulträgerin zu erfüllen.

³ Auf schriftlichen Antrag der Musikschullehrperson kann die Anstellungsbehörde Urlaub und besoldeten Kurzurlaub für persönliche Anlässe gewähren.

Art. 21 Kurzurlaub

¹ In folgenden Fällen wird der Musikschullehrperson ein besoldeter Kurzurlaub gewährt:

- a) zivile und kirchliche Eheschliessung: je 1 Tag;
- b) zivile und kirchliche Eheschliessung in der eigenen Familie: 1 Tag;
- c) Todesfall im eigenen Haushalt und in der Familie: 3 Tage;

d) Tod von nahestehenden Verwandten/Bekannten: ½ Tag;

e) Umzug des eigenen Haushalts: 1 Tag.

² Die Musikschulleitung kann bei unaufschiebbaren privaten Verpflichtungen für höchstens drei Tage einen besoldeten Kurzurlaub bewilligen.

³ In besonderen Fällen, namentlich bei Naturereignissen, kann die Musikschulleitung einem bestimmten Personenkreis für die erforderliche Dauer einen Kurzurlaub bewilligen.

⁴ Während den Schulferien wird kein besoldeter Kurzurlaub gewährt.

Art. 22 Organisationsen, Mitwirkung

¹ Die Verbandsfreiheit ist gewährleistet.

² Die Musikschullehrpersonen können namentlich Organisationen gründen und ihnen angehören.

³ Die Lehrerorganisationen und die einzelnen Musikschullehrpersonen haben das Recht, in schulischen Angelegenheiten Vorschläge zu machen.

Art. 23 Personaldaten

¹ Die Musikschullehrperson kann Einsicht in ihre Personaldaten nehmen.

² Sie kann verlangen, dass falsche persönliche Daten berichtigt und unvollständige ergänzt werden.

Art. 24 Arbeitszeugnis

¹ Die Musikschullehrperson kann jederzeit von der Anstellungsbehörde ein Zeugnis verlangen, das sich über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über Leistung und Verhalten ausspricht.

² Die Angaben haben sich auf die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses zu beschränken, wenn es die Musikschullehrperson verlangt.

Art. 25 Weiterbildung: Grundsatz

¹ Die Musikschullehrperson hat Anspruch auf Weiterbildung und ist verpflichtet, regelmässig an Weiterbildungskursen teilzunehmen und obligatorische Kurse zu besuchen.

² Eine Musikschullehrperson hat bei einem Vollpensum durchschnittlich zehn Kurs halbtage Weiterbildung und/oder Schulentwicklung pro Jahr zu besuchen.

³ Obligatorische Weiterbildung kann von der Anstellungsbehörde, von der Gesamtschulleitung oder von der Musikschulleitung angeordnet werden.

⁴ Die Weiterbildung von Musikschullehrpersonen besteht aus formalen Angeboten und nonformalen Bestandteilen (soziales und informelles Lernen). Der Nachweis und Transfer von Weiterbildungsleistungen orientiert sich an zeitgemässen Grundsätzen.

⁵ Es gelten im Übrigen die Bestimmungen des Berufsauftrags.

Art. 26 Weiterbildung: Begriffe

¹ Die Weiterbildung dient der Erweiterung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Musikschullehrpersonen und trägt zur Optimierung der Unterrichts- und Schulqualität bei.

² Interne obligatorische Schulentwicklungsanlässe zur Optimierung der Unterrichts- und Schulqualität sind verpflichtend.

³ Mit einer Zusatzausbildung erwerben Musikschullehrpersonen zusätzliche berufliche Qualifikationen.

⁴ Die Schulträgerin kann Musikschullehrpersonen unter besonderen Voraussetzungen eine Intensivweiterbildung gewähren.

Art. 27 Weiterbildung: Finanzierung

¹ Im Rahmen der Weiterbildung richtet die Gemeinde pro Kurstag und teilnehmende Musikschullehrpersonen einen Beitrag aus. Deckt dieser die Kurskosten nicht, hat die Musikschullehrperson die Mehrkosten zu übernehmen.

² Gesuche für die Beteiligung an Weiterbildungskosten sind der Musikschulleitung rechtzeitig schriftlich einzureichen. Die Musikschulkommission entscheidet auf Antrag der Musikschulleitung über Annahme oder Ablehnung gemäss folgenden Kriterien: Budget, Nutzen für die Musikschule, Pensengrösse, Zeitpunkt des letzten erhaltenen Beitrags.

³ Eine Weiterbildungsvereinbarung ist notwendig, sofern die Weiterbildungskosten Fr. 2'000.00 pro Jahr übersteigen.

⁴ Sämtliche übernommenen und den Betrag von Fr. 2'000.00 übersteigenden Kosten sind bei freiwilligem oder selbstverschuldetem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde Schwyz innert zwei Jahren nach Weiterbildungsabschluss (wobei nur die Kosten der letzten drei Jahre vor Weiterbildungsabschluss berücksichtigt werden) pro rata temporis wie folgt zurückzuerstatten:

- Austritt im ersten Monat nach Weiterbildungsabschluss Rückzahlung 24/24
- Austritt im zweiten Monat nach Weiterbildungsabschluss Rückzahlung 23/24
- Austritt im dritten Monat nach Weiterbildungsabschluss Rückzahlung 22/24 usw.

Art. 28 Aufgaben

¹ Der Berufsauftrag ist der Orientierungsrahmen für die tägliche Arbeit der Musikschullehrpersonen.

² Die Musikschullehrpersonen erfüllen einen schulischen Gesamtauftrag, der durch die Gesetzgebung der Musikschulen und die Leitideen der Schulträgerin umschrieben wird.

³ Die Musikschullehrpersonen tragen die Verantwortung für die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler. Sie verbinden den Unterricht mit Erziehung und leiten die Lernenden zu verantwortungsbewusstem und selbstständigem Verhalten an.

⁴ Die Musikschullehrpersonen unterstützen sich gegenseitig bei der Aufgabenerfüllung, arbeiten zusammen, beteiligen sich am Schulleben und wirken an der Schulentwicklung mit.

⁵ Die Musikschullehrpersonen arbeiten mit den Erziehungsberechtigten, Schulbehörden, Schulleitungen und Spezialdiensten zusammen. Sie unterstehen im Rahmen der Gesetzgebung dem Weisungsrecht der Vorgesetzten.

Art. 29 Zusatzaufgaben

¹ Die Musikschullehrpersonen sind verpflichtet, ausnahmsweise und in zumutbarem Ausmass Zusatzaufgaben zu übernehmen.

² Zusätzliche Aufgaben werden über das Budget der Poolstunden entschädigt.

³ Die Kompensation und die Vergütung der Zusatzaufgaben werden durch die Richtlinien der Poolstunden definiert. Die Musikschulleitung ist für die Ausführung bei Einzelfällen zuständig.

⁴ Poolstunden werden per Ende Juni und per Ende Dezember ausbezahlt.

⁵ Die Musikschullehrpersonen haben nach Anordnung der Musikschulkommission Spezialaufgaben zu übernehmen. Deren Abgeltung regelt die Musikschulleitung.

Art. 30 Nebenbeschäftigung

¹ Die Musikschullehrperson darf keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihre Aufgabenerfüllung beeinträchtigen kann.

² Unvereinbar ist insbesondere eine Nebenbeschäftigung, welche die Vertrauenswürdigkeit und Vorbildwirkung der Musikschullehrperson in ihrer schulischen Tätigkeit beeinträchtigen kann.

Art. 31 Öffentliches Amt

Besteht die Nebenbeschäftigung in der Ausübung eines öffentlichen Amts, kann die Musikschullehrperson pro Schuljahr höchstens 10 Arbeitstage als besoldeten Urlaub beziehen. Bei einem öffentlichen Amt mit Volkswahl beträgt der Anspruch höchstens 15 Arbeitstage. Der besoldete Urlaub bestimmt sich nach den für die Ausübung des Amts tatsächlich aufgewendeten Tagen.

Art. 32 Berufsgeheimnis

¹ Die Musikschullehrpersonen haben im Zeitraum ihrer Anstellung und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses über Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen berufsbedingt zur Kenntnis gelangen und an denen ein öffentliches Geheimhaltungsinteresse oder ein Persönlichkeitsschutzinteresse besteht oder die gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.

² Nach den gleichen Grundsätzen dürfen schulische Akten und Daten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

² Ein volles Dienstjahr wird ab erfüllttem 20. Altersjahr angerechnet, wenn die Musikschullehrperson:

- a) mindestens 18 Wochen im Kalenderjahr unterrichtet hat oder
- b) mindestens 18 Wochen im Kalenderjahr in anderen schulischen Funktionen tätig war.

³ Andere Tätigkeiten (inklusive privater Musikunterricht) nach erfüllttem 23. Altersjahr während eines ganzen Kalenderjahrs werden zu einem Drittel angerechnet. Die maximale Anrechnung beträgt 12 Dienstjahre.

⁴ Ergeben die anrechenbaren Dienstjahre zusammen keine ganze Zahl, wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

Art. 37

Jahreslohn

¹ Die Musikschullehrpersonen werden aufgrund ihrer Ausbildung von der Anstellungsbehörde in eine der folgenden Besoldungskategorien eingeteilt:

Kategorie 1: Lohn gemäss Lohnklasse 1 der Sekundarstufe I (§ 35 PGL)

- Kategorie 2: 90% des Lohns der Kategorie 1
- Kategorie 3: 80% des Lohns der Kategorie 1
- Kategorie 4: 70% des Lohns der Kategorie 1
- Kategorie 5: 60% des Lohns der Kategorie 1

² Die Lohntabelle (Anhang der kantonalen Musikschulverordnung) regelt die Zuordnung der Ausbildungen oder Diplome zu den Besoldungskategorien.

³ Die Musikschulleitung regelt die Besoldung der Stellvertretungen.

Art. 38

Faktoren für Ensembleleitung, Lager und Begabungs- und Begabtenförderung

¹ Leitet eine Musikschullehrperson ein Ensemble, wird der Mehraufwand mit einem zeitlichen und finanziellen Faktor vergütet. Die Musikschulleitung entscheidet im Rahmen der vorgegebenen Parameter über die Höhe des Faktors. Der Faktor für die Erteilung von Ensembleunterricht wird wie folgt definiert:

- Ensembles mit homogener Instrumentenbesetzung: Faktor 1.1 bis 1.5
- Ensembles mit heterogener Instrumentenbesetzung: Faktor 1.35 bis 1.5
- Überregionale Ensembles: Faktor 1.5 bis 2.0

² Übernimmt eine Musikschullehrperson die Hauptleitung eines Lagers der Musikschule oder ist sie als Leitungsperson in einem Lager der Musikschule anwesend, kann dies zusätzlich und nach Aufwand entschädigt werden. Die Vergütung regelt die Musikschulleitung.

³ Ist eine Schülerin oder ein Schüler im kantonalen Begabungs- und Begabtenförderungsprogramm, erhält die Hauptfachlehrperson einen Faktor von 1.1.

Art. 39 Besoldung der Stellvertretungen

¹ Stellvertretende Musikschullehrpersonen beziehen eine Besoldung, die nach einem Lektionensatz berechnet wird.

² Der Lektionensatz entspricht der Besoldung für eine Lektion (1/1131) gemäss Art. 37 zuzüglich Sozialzulagen.

³ Der Lektionensatz wird für jede gehaltene Lektion der Stellvertretung ausgerichtet. Alle finanziellen Ansprüche – insbesondere der Anspruch auf Ferienvergütung sowie die Feiertagsentschädigungen – sind damit abgegolten.

⁴ Langzeitstellvertretungen können im Monatslohn entschädigt werden.

⁵ Die Schulträgerin hat mit den Stellvertretungen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abzuschliessen. Bei Langzeitstellvertretungen muss sich der Arbeitsvertrag darüber aussprechen, ob die Musikschullehrperson im Monatslohn oder nach Lektionensatz entschädigt wird. Fehlt hierzu eine Vereinbarung, so erfolgt die Entschädigung nach dem Lektionensatz.

Art. 40 Monatslohn

Das Jahresgehalt wird in 12 Teilbeträgen ausbezahlt. Vor jedem Monatsende wird ein Teilbetrag ausbezahlt.

Art. 41 Spontanhonorierung

¹ Der Gemeinderat kann für die Spontanhonorierung von Musikschullehrpersonen einen Kredit in den Voranschlag aufnehmen, der 0.2% der Bruttolohnsumme für alle Musikschullehrpersonen der Schulträgerin nicht überschreiten darf.

² Ist der entsprechende Voranschlagskredit bewilligt, kann die Musikschulleitung jenen Musikschullehrpersonen, die sich durch aussergewöhnlich gute Leistungen auszeichnen, eine Spontanhonorierung ausrichten.

Art. 42 Treueprämie

¹ Wenn eine Musikschullehrperson ihr fünftes Anstellungsjahr bei der gleichen Schulträgerin erfüllt, wird ihr eine Treueprämie von 2% des Jahreslohns nach Art. 37 ausgerichtet. Nach je fünf weiteren erfüllten Anstellungsjahren wird ihr eine jeweils um 1% höhere Treueprämie ausgerichtet.

² Endet das Arbeitsverhältnis einer anspruchsberechtigten Musikschullehrperson zufolge Pensionierung, Arbeitsunfähigkeit oder Aufhebung der Stelle, so wird ihr die nächstfällige Treueprämie anteilmässig ausgerichtet.

³ Die Treuevergütung kann nicht in Form eines bezahlten Urlaubs bezogen werden.

Art. 43 Familienzulagen

¹ Die Musikschullehrpersonen haben Anspruch auf Geburts-, Kinder- und Ausbildungszulagen nach dem Gesetz über Familienzulagen.

² Die Musikschullehrpersonen haben Anspruch auf eine Familienzulage der Schulträgerin. Die Familienzulage der Schulträgerin entspricht derjenigen für die Volksschullehrpersonen.

Art. 44 Anteilmässige Besoldung

Ein anteilmässiger Besoldungsanspruch auf Leistungen nach den Art. 36 ff. besteht, wenn:

- a) ein Teilpensum unterrichtet wird;
- b) das Arbeitsverhältnis nicht während des ganzen Kalenderjahrs besteht;
- c) während eines Kalenderjahrs ein unbesoldeter Urlaub bezogen wird.

V. Finanzierung

Art. 45 Besoldungsaufwand

Die Gemeinde kommt für den Besoldungsaufwand der Musikschullehrpersonen und Stellvertretungen, für die Versicherungsbeiträge der Arbeitgeber, die Arbeitgeberbeiträge der Pensionskasse, die Unfallversicherung (UVG) gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle (NBU ab einem Pensum von vier Wochenstunden) und gegen Berufskrankheiten auf.

Art. 46 Leistungen im Todesfall

Stirbt eine Musikschullehrperson, so wird die Besoldung mit den Zulagen für den Sterbemonat und die zwei nachfolgenden Monate ausgerichtet.

VI. Rechtsschutz

Art. 47 Rekurse – Beschwerden

¹ Gegen Entscheide der Musikschulkommission in Beschwerdefällen kann schriftlich innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs eingereicht werden.

² Vorbehalten bleiben die Verfahrensregelungen bei Diskriminierungen im Erwerbsleben.

Art. 48 Verjährung

Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis zwischen der Schulträgerin und den Musikschullehrpersonen verjähren mit Ablauf von fünf Jahren.

VII. Arbeitsverhinderung

Art. 49 Meldung

¹ Ist eine Musikschullehrperson wegen Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig, hat sie ihre Arbeitsverhinderung und die voraussichtliche Wiederaufnahme der Arbeit der vorgesetzten Stelle zu melden.

² Bei Unfällen mit Kostenfolge hat umgehend die Anmeldung zur Unfallversicherung zu erfolgen.

³ Dauert die Arbeitsverhinderung länger als fünf Tage, hat die Musikschullehrperson der vorgesetzten Stelle ein Arztzeugnis einzureichen. In begründeten Fällen kann die vorgesetzte Stelle ab dem ersten Tag der Arbeitsverhinderung ein Arztzeugnis verlangen.

⁴ Dauert die Arbeitsverhinderung längere Zeit, darf die Anstellungsbehörde ein weiteres Arztzeugnis anfordern oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.

Art. 50 Krankheit oder Unfall während der Schulferien

Krankheits- oder Unfalltage während der Schulferien können nachträglich nicht als Ferientage geltend gemacht werden.

Art. 51 Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall

¹ Im unbefristeten Arbeitsverhältnis besteht während der Dauer und im Umfang der Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Lohnfortzahlung während höchstens zwei Jahren. Die Lohnfortzahlung setzt voraus, dass die Musikschullehrperson die Mitwirkungspflicht erfüllt. Die Lohnfortzahlung umfasst während des ersten Jahrs der Arbeitsverhinderung 100% und während des zweiten Jahrs 80% der Besoldung.

² Ist die Arbeitsunfähigkeit längerfristig oder dauernd und wird das unbefristete Arbeitsverhältnis durch die Anstellungsbehörde gekündigt oder einvernehmlich aufgelöst, besteht der restliche Lohnfortzahlungsanspruch über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus.

³ Im befristeten Arbeitsverhältnis besteht während der Dauer und im Umfang der Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Lohnfortzahlung während höchstens eines Viertels der vertraglichen Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens jedoch bis zum Ende des befristeten Arbeitsvertrages. Die Lohnfortzahlung umfasst 100% der Besoldung.

⁴ Allfällige Leistungen der Sozialversicherungen oder von haftpflichtigen Dritten sowie Einkünfte aus einem Ersatzerwerb fallen im Rahmen der Lohnfortzahlung der Schulträgerin zu. Diese kann verlangen, dass ihr Leistungen der Sozialversicherungen direkt ausbezahlt werden.

⁵ Ist die Arbeitsunfähigkeit absichtlich oder grobfahrlässig verschuldet, kann die Anstellungsbehörde den Anspruch kürzen.

Art. 52 Teil- und volle Arbeitsleistung

¹ Teilarbeitsleistungen verlängern die Anspruchsfrist nicht.

² Nach voller Arbeitsleistung während 12 zusammenhängenden Monaten wird ein neuer Anspruch auf Lohnfortzahlung begründet. Bei einem kürzeren Arbeitseinsatz entsteht nur dann ein neuer Anspruch, wenn die erneute Arbeitsverhinderung eine andere Ursache hat.

³ In Härtefällen kann die Anstellungsbehörde die Anspruchsfrist verlängern.

Art. 53 Mutterschaftsurlaub

¹ Die Musikschullehrerin hat nach der Niederkunft Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen, wobei mindestens 14 Wochen nach der Niederkunft bezogen werden müssen. Sie hat während des Mutterschaftsurlaubs Anspruch auf 100% der Besoldung.

² Bei einem Spitalaufenthalt des Neugeborenen verlängert sich der Mutterschaftsurlaub um die Dauer der Hospitalisierung, höchstens aber um 56 Tage, wenn:

- a) das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt ununterbrochen während mindestens zwei Wochen im Spital verweilt, und
- b) die Mutter nachweist, dass sie zum Zeitpunkt der Niederkunft bereits beschlossen hat, nach Ende des Mutterschaftsurlaubs wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

³ Mutterschaftsurlaub, der in die Schulferien fällt, kann nicht zusätzlich bezogen werden.

⁴ Der Erwerbsersatz fällt der Schulträgerin zu.

Art. 54 Urlaub bei Geburt oder Adoption eines Kindes

¹ Die Musikschullehrperson hat nach der Geburt eines eigenen Kindes oder nach der Adoption eines Minderjährigen Anspruch auf einen Urlaub von zwei Wochen.

² Der Urlaub muss innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt oder der Adoption bezogen werden. Er kann wochen- oder pro rata tageweise bezogen werden.

³ Der Besoldungsanspruch beträgt während des Urlaubs 100%.

⁴ Der Erwerbsersatz fällt der Schulträgerin zu.

Art. 55 Urlaub zur Betreuung eines gesundheitlich beeinträchtigten Kindes

¹ Die Musikschullehrpersonen haben Anspruch auf einen Betreuungsurlaub im Sinne von Art. 329i OR von höchstens 14 Wochen, sofern sie Eltern eines minderjährigen Kindes sind, das wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist, und sie ihre Arbeitstätigkeit unterbrechen.

² Der Besoldungsanspruch beträgt während des Urlaubs 100%.

³ Der Erwerbsersatz fällt der Schulträgerin zu.

Art. 56 Dienstabwesenheit

Als Dienstabwesenheit werden anerkannt:

- a) Militärdienst in der schweizerischen Armee;
- b) Zivildienst;
- c) Instruktions- und Pflichtdienste im Zivilschutz;
- d) Leitungskurse und Leitungstätigkeit von «Jugend und Sport» und «Jugend und Musik»;
- e) freiwillige Dienstleistungen, sofern dafür ein Anspruch auf Erwerbbersatz besteht;
- f) Kurse, Übungen und Rapporte im Rahmen der Gesamtverteidigung;
- g) Feuerwehrdienst.

Art. 57 Meldung Dienstabwesenheit

¹ Die Musikschullehrperson hat der Musikschulleitung Art, Dauer und Zeitpunkt der Dienstabwesenheit zu melden, sobald sie bekannt sind.

² Kann die Musikschullehrperson den Zeitpunkt der Dienstabwesenheit beeinflussen, legt sie sie im Einvernehmen mit der Musikschulleitung fest.

Art. 58 Besoldung Dienstabwesenheit

¹ Die Musikschullehrperson hat während der Dienstabwesenheit Anspruch auf besoldeten Urlaub. Der Besoldungsanspruch beträgt während des Urlaubs 100%.

² Der Besoldungsanspruch entfällt für die Zeit der zusätzlichen Dienstabwesenheiten, wenn:

- a) die Militärdienste oder der Zivildienst während der letzten vier Schuljahre zusammen länger als 12 Monate gedauert haben;
- b) Instruktions- und Pflichtdienste im Zivilschutz während des Schuljahrs zusammen länger als 15 Unterrichtstage gedauert haben;
- c) die übrigen Abwesenheiten nach Art. 56 Bst. d–g während des Schuljahrs zusammen länger als zehn Unterrichtstage gedauert haben.

³ Der Musikschullehrperson kann für zusätzliche Unterrichtsabwesenheiten unbesoldeter Urlaub gewährt werden.

⁴ Der Erwerbbersatz fällt an die Schulträgerin, auch wenn die Dienstleistung in die unterrichtsfreie Zeit fällt. Der Erwerbbersatz während eines unbesoldeten Urlaubs verbleibt der Musikschullehrperson.

Art. 59 Rückerstattung Dienstabwesenheit

¹ Leistet eine Musikschullehrperson zusammenhängenden Militär- oder Zivildienst von über zwei Monaten, wird ihr der besoldete Urlaub im Rahmen der Höchstdauer nach Art. 58 unter der Bedingung gewährt, dass sie anschliessend mindestens zwei Jahre im Dienst der Schulträgerin bleibt.

² Wird diese Bedingung nicht erfüllt, muss die Musikschullehrperson die Differenz zwischen der ausgerichteten Besoldung und dem Erwerbsersatz anteilmässig zurückerstatten.

VIII. Übergangs und Schlussbestimmungen

Art. 60 Besitzstandsgarantie

¹ Die Schulträgerin reiht die Musikschullehrperson mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach den neuen Lohnansätzen ein. Bei der Einreihung sind die nach neuem Recht anrechenbaren Dienstjahre massgebend.

² Ist die Jahresbesoldung nach neuem Recht geringer als nach altem Recht, wird der Besitzstand des Jahrs 2024 (Grundgehalt, Jahreszulage, Teuerungszulage) garantiert. Der nach altem Recht berechnete Betrag wird so lange ausgerichtet, bis die Besoldung nach neuem Recht höher ist.

Art. 61 Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt per 1. August 2025 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Vollzugsverordnung zum Personal- und Besoldungsreglement für die Musiklehrpersonen an der Musikschule der Gemeinde Schwyz (6.12) vom 25. November 2011 sowie das Pflichtenheft für Musiklehrpersonen und Ensembleleitungen der Musikschule Schwyz vom 30. Januar 2013 aufgehoben.